

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 426

-Stralsunder Straße / Schweriner Straße –

in der Fassung der Fortschreibung vom 11.09.2009

1. AUSFERTIGUNG

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich
2. Flächennutzungsplan
3. Planungsanlass und Planungsziel
4. Bestand
5. Bürgerbeteiligung

B Bebauungsplanentwurf

1. Verkehrsflächen
2. Reines Wohngebiet
3. Allgemeines Wohngebiet
4. Private Grünfläche

C Ordnung des Grund und Bodens

D Kosten

E Umweltbericht

A Allgemeines

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Sterkrade und umfasst die Stralsunder Straße sowie teilweise die Schweriner Straße im Siedlungsbereich westlich der Beethovenstraße und nördlich der Lübecker Straße.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 15, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Stralsunder Straße einschließlich des Flurstückes Nr. 1141 und 1142*, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 942, 35 und 1056, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 1056 und 1057, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 1057, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 601 und 600, südliche Seite der Stralsunder Straße, östliche und südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 445 und 741 (Schweriner Straße), westliche Seite der Schweriner Straße, südliche Seite der Stralsunder Straße, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1049, westliche Begrenzung der Garagenanlage Stralsunder Straße 33 - 37, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1052, 1049 und 758, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 758, 1048, 1047, 1046, und 1045, südliche und westliche Seite der Stralsunder Straße.

2. Flächennutzungsplan

Der am 10.05.1983 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen enthält im Planbereich und seinem Umfeld folgende Darstellungen:

- Wohnbaufläche;
- Grünfläche.

Die Beethoven-, Stralsunder und Schweriner Straße gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Flächen für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehrszügen.

* geändert am 11.09.2009

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 426 verfolgten Planungsziele entsprechen den vorgenannten Darstellungen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

3. Planungsziel und Planungsanlass

Der seit dem 03.04.1995 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 336 - Lübecker Straße / Stralsunder Straße - setzt unter anderem die Verkehrsflächen der Stralsunder Straße und Schweriner Straße sowie auch den inneren Straßenausbau (öffentliche Parkplätze, Begrünungsmaßnahmen) fest.

Aufgrund der inzwischen weiteren Bebauung beiderseits der Stralsunder Straße wäre der seinerzeit festgesetzte Straßenausbau nur noch beschränkt möglich, da die Parkflächen dann teilweise vor Garagen- und Hofeinfahrten lägen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 sollte daher neben der Festsetzung von Verkehrsflächen auch auf die örtlichen Gegebenheiten bei der neuen Festlegung der Standorte für öffentliche Parkplätze Rücksicht genommen werden.

Um das Bebauungsplanverfahren nicht mit der kontrovers geführten Diskussion um die Anzahl und Lage der öffentlichen Parkplätze zu belasten, soll nunmehr nur noch mit Ausnahme des Eckbereiches Stralsunder Straße / Beethovenstraße die Rechtsgrundlagen für den Erwerb von Verkehrsflächen geschaffen werden, da der innere Straßenausbau auch nach den Vorschriften des Straßenrechts festgelegt werden kann. Diese bietet sich hier an, da der Ausbau der Stralsunder Straße bisher noch nicht in das Straßenbauprogramm der Stadt Oberhausen aufgenommen wurde und gegebenenfalls auch weitere bauliche Maßnahmen an der Stralsunder- und Schweriner Straße zu einer Änderung der Ausbauplanung führen könnte.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann im Rahmen der Vorstellung des Ausbauplanes auf die Anzahl und Lage der öffentlichen Parkplätze unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohneinheiten und des tatsächlichen öffentlichen Parkplatzbedarfes sowie auf die Begrünungsmaßnahmen eingegangen werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 426 sollen nunmehr mit Ausnahme des Eckbereiches Stralsunder Straße / Beethovenstraße nur noch die Rechtsgrundlagen für den Erwerb von Verkehrsflächen geschaffen werden.

Aufgrund eines Vergleiches zwischen dem Grundstückseigentümer des Eckbereiches Stralsunder Straße / Beethovenstraße und der Stadt Oberhausen, dem der Rat der Stadt bereits im Rahmen des ersten Offenlagebeschlusses vom 28.01.2002 zugestimmt hat, sind das Maß der baulichen Nutzung, die Baugrenzen und die Straßenbegrenzungslinie sowie die öffentlichen Parkflächen neu festgesetzt worden.

Erst dieser Vergleich, unter Beteiligung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen und in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Belangen ermöglicht den verkehrsgerechten Ausbau dieses Einmündungsbereiches.

4. Bestand

Die Stralsunder Straße und Schweriner Straße sind kanalisiert und zurzeit als Baustraße vorhanden.

Entlang dieser beiden Erschließungsstraßen sind die angrenzenden Grundstücke überwiegend bebaut.

5. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 426 - Stralsunder Straße / Schweriner Straße -

- in der Zeit vom 25.11.1999 bis 09.12.1999 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung) und
- am 09.12.1999 hat die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Seitens der Bürgerinnen/Bürger wurden auf der Bürgerversammlung insbesondere folgende Themen angesprochen:

- Festsetzung von öffentlichen Parkplätzen;
- Straßenausbaukosten;
- Berücksichtigung der vorhandenen Garageneinfahrten.

B. Bebauungsplanentwurf

1. Verkehrsflächen

Entsprechend dem vorhandenen Bestand werden die Stralsunder- und Schweriner Straße als verkehrsberuhigte Straßen - Ausbau gemäß § 42 Abs. 4a STVO - festgesetzt, da sie als Sackgassen mit überwiegender Straßenrandbebauung lediglich Anlieger- und Zulieferverkehre zu verzeichnen haben. Der im Plangebiet befindliche Teilbereich der Beethovenstraße wird als Verkehrsfläche festgesetzt.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann im Rahmen der Ausbauplanung auf die Anzahl und Lage der öffentlichen Parkplätze und Begrünungsmaßnahmen eingegangen werden.

Hiervon abweichend ist aufgrund des unter Kapitel A 3, Planungsziel und Planungsanlass, Seite 5, genannten Vergleiches für den Einmündungsbereich der Stralsunder Straße in die Beethovenstraße auch der innere Straßenausbau festgesetzt.

Die teilweise Einbeziehung des Flurstückes Nr. 1141 (vormals Nr. 392) in die Verkehrsfläche bietet sich an, da hier ein Straßenkanal und Versorgungsleitungen verlaufen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt soll dieser Bereich nicht ausgebaut werden. Diese Fläche ist nach Abschluss von Kanalbauarbeiten zur Zeit begrünt und kann bei einem späteren Bedarf an weiteren Parkmöglichkeiten entsprechend ausgebaut werden.

Die Stichstraße zu den Gebäuden Stralsunder Straße 33 - 37 wird in ihrem Bestand festgesetzt.

2. Reines Wohngebiet

Vor den Gebäuden Stralsunder Straße 5, 7 und östlich der Schweriner Straße sind die nicht für den Straßenausbau benötigten Flächen dem jeweilig angrenzenden Grundstück als nicht überbaubare Grundstücksfläche eines reinen Wohngebietes zugeordnet.

3. Allgemeines Wohngebiet

Für den südlichen Eckbereich der Beethovenstraße / Stralsunder Straße werden überwiegend die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 336 übernommen.

Dieser setzt hier ein allgemeines Wohngebiet mit einer zweigeschossigen Bebauungsmöglichkeit fest.

Aufgrund eines Vergleiches zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Oberhausen, dem der Rat der Stadt bereits im Rahmen des ersten Offenlagebeschlusses vom 28.01.2002 zugestimmt hat, sind das Maß der baulichen Nutzung, die Baugrenzen und die Straßenbegrenzungslinie sowie die öffentlichen Parkflächen neu festgesetzt worden.

Erst dieser Vergleich, unter Beteiligung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen und in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Belangen ermöglicht den verkehrsgerechten Ausbau dieses Einmündungsbereiches und die zukünftige Bebauung des Eckgrundstückes Beethovenstraße 99.

4. Private Grünfläche

Die vor dem Gebäude Rügenstraße 12 festgesetzte Grünfläche wird von Verkehrsgrün in Private Grünfläche - Grünanlage - geändert.

C. Ordnung des Grund und Bodens

Die Übertragung der Flurstücke Nr. 610, 614, 615 und 645 im Bereich der Stralsunder Straße auf die Stadt Oberhausen ist im Rahmen des Umlegungsverfahrens Bremener Straße vorgesehen. Ein Enteignungsverfahren erfolgt nicht.

Weiterer notwendiger Grunderwerb für die öffentlichen Verkehrsflächen soll durch freihändigen Kauf erfolgen.

D. Kosten

Der Stadt Oberhausen entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

Straßenbaukosten Stralsunder Straße ca. 520.000,-- EUR

Straßenbaukosten Schweriner Straße	ca. 120.000,-- EUR;
Grunderwerbskosten	ca. 20.000,-- EUR.

Diese Kosten verringern sich noch um die zu erhebenden Erschließungsbeiträge.

Im Rahmen des Straßenbauprogrammes werden die von der Stadt Oberhausen zu tragenden Kosten nachgewiesen und bei Bedarf beantragt.

Die jährlichen Unterhaltungskosten belaufen sich auf ca. 14.000,- EUR. Hierbei handelt es sich um vorläufige Folgekosten ermittelt vom Fachbereich 5-6-40 (Schnittstelle WBO GmbH), die erst bei Verwirklichung der Maßnahme konkret genannt werden können.

E. Umweltbericht

1. Planungsziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Sterkrade und umfasst die Stralsunder Straße sowie Teilbereiche der Schweriner Straße und der Beethovenstraße im Siedlungsbereich westlich der Beethovenstraße und nördlich der Lübecker Straße.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 426 - Stralsunder Straße / Schweriner Straße - wird im Wesentlichen das Hauptplanungsziel

- Festsetzung von Verkehrsfläche

verfolgt.

Der seit dem 03.04.1995 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 336 - Lübecker Straße / Stralsunder Straße -, der unter anderem die Verkehrsflächen, aber auch den inneren Straßenausbau der Stralsunder Straße und Schweriner Straße festsetzt (Parkplätze; Verkehrsgrün, Baumpflanzungen), wurde von einem Teil der Anwohner nicht akzeptiert.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 426 sollen nunmehr mit Ausnahme des Eckbereiches Stralsunder Straße / Beethovenstraße nur noch die Rechtsgrundlagen für den Erwerb von Verkehrsflächen geschaffen werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann im Rahmen der Ausbauplanung auf die Anzahl und Lage der Parkplätze und die Begrünungsmaßnahmen eingegangen werden.

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, da gem. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Umweltziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) TA Lärm DIN 18005	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-Richtlinie (92/43/EWG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. Bewahrung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu vermeiden. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist Vorsorge zu treffen.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft, Ortsbild	BauGB Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie des Erholungswertes.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen enthält für den Planbereich die Darstellung von Wohnbaufläche.

Die Beethovensraße, Stralsunder Straße und Schweriner Straße gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Flächen für den überörtlichen Verkehr und den Hauptverkehrszügen.

Die Flächen des Bebauungsplanes befinden sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen und grenzen nicht unmittelbar an.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Schutzgut Mensch

Im Bezug auf schützenswerte Nutzungsansprüche des Menschen stehen im Vordergrund der Betrachtung die Wohn- und die Erholungsfunktion eines Raumes. Dabei ist die Ruhe- oder Lärmsituation beurteilt worden.

Die Stralsunder Straße und die Schweriner Straße stellen sich in der Öffentlichkeit als Sackgassen mit überwiegender Straßenrandbebauung dar, daher finden lediglich Anlieger- und Zulieferverkehre statt.

Es liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Verkehrslärmbelastungen, Erschütterungen, Feinstaub-, Geruchs- oder Lichtimmissionen vor.

Freiräume oder Grünstrukturen, die für eine Erholungsnutzung geeignet sein könnten, sind nicht vorhanden.

Prognose

Die vorliegende Planung hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellplatz- und Garagensituation die öffentliche Parkplatzsituation und den Einmündungsbereich in die Stralsunder Straße zu verbessern, daher bleiben die vorhandenen Strukturen grundsätzlich nahezu unverändert.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Planungsgebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Oberhausen. Da es sich um einen vorhandenen, überwiegend bebauten und versiegelten Straßenraum handelt, sind wertvolle Grünstrukturen nicht betroffen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht ausgelöst.

Die vorhandenen Bäume unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurden keine gefährdeten, geschützten oder besonders schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten vorgefunden; daher wurden floristische oder faunistische Untersuchungen nicht durchgeführt.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete (NSG, LSG) und –objekte (Naturdenkmale).

Prognose

Die vorhandenen Strukturen bleiben nahezu unverändert. Begrünungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Ausbauplanung.

2.3 Schutzgut Boden

Bodenschutz-/Bodenbelastungssituation

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist seit Jahrzehnten durch eine Verkehrsfläche vollständig anthropogen überprägt.

Bezogen auf die natürlichen Bodenfunktionen

- Filter-/Puffervermögen und
- Wasserspeichervermögen

ist den Böden keine Funktionserfüllung zuzuschreiben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Flächen mit Bodenbelastungsverdacht. Mit dem Hauptplanungsziel „Festsetzung von Verkehrsflächen“ wird eine unsensible Nutzung festgeschrieben, für die weder die Überprüfung der im Umfeld liegenden Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, noch eine Überprüfung immissionsbedingter Bodenverunreinigungen erforderlich ist.

Prognose

Für die ausgewiesene Nutzung im Bereich besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Aufgrund der nahezu vollständigen Versiegelung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die natürlichen Lagerungsverhältnisse und Bodenfunktionen nicht mehr erhalten sind. Da eine noch weitergehende Versiegelung faktisch nicht möglich ist, wird durch den Bebauungsplan Nr. 426 keine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation herbeigeführt.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet und seine Umgebung enthält keine Oberflächengewässer und befindet sich in keiner Schutzzone. Der dargestellte Planbereich ist fast vollständig bebaut bzw. versiegelt und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden.

Grundwasser

Während der Grundwasserspiegel im östlichen Teil des Plangebietes in einer Tiefe von mehreren Metern anzutreffen ist, muss im westlichen, morphologisch tiefer liegenden Teil des Plangebietes mit einem Anstieg des Grundwassers bis nahe unter Geländeoberkante gerechnet werden. Zudem sind lokale Stauwasserhorizonte aufgrund einzelner Schluff- und Toneinlagerungen nicht auszuschließen. Die Fließrichtung des Grundwassers erfolgt in Richtung des westlich gelegenen Reinersbaches.

Verunreinigungen des Grundwassers sind nicht bekannt.

Der dargestellte Planbereich ist fast vollständig versiegelt und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden.

Prognose

Da das Plangebiet bereits jetzt größtenteils bebaut bzw. versiegelt ist und keine wesentliche Neubebauung hinzukommen wird, sind merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut ,Wasser nicht zu erwarten. Maßnahmen für das Schutzgut Wasser sind damit nicht erforderlich.

2.5 Schutzgüter Klima / Luft

In der synthetischen Klimafunktionskarte der vom Regionalverband Ruhr im Jahre 2003 durchgeführten Klimaaanalyse befindet sich das Plangebiet in einer Umgebung, die überwiegend als Standort mit Vorstadtklima charakterisiert wird. Da die Art der Wohnbebauung und weniger der einzelne Straßenkörper das Klima eines Gebietes prägen, erfolgen an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen.

Prognose

Das Plangebiet wird weiterhin als Bereich mit dem Attribut Vorstadtklima zu bewerten sein. Die vorhandene Situation wird grundsätzlich planerisch gesichert. Vermutlich werden die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen kleinklimatisch zu einer tatsächlichen Verbesserung führen.

2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Derzeitig ist die Erschließungsstrasse fast ohne Bewuchs und damit nahezu vollständig versiegelt. Grünstrukturen sind lediglich in den Randbereichen vorhanden. Die reine Verkehrsfläche dominiert das Ortsbild.

Prognose

Das Ortsbild wird durch die geplante Anpflanzung von 15 Bäumen und die damit im Zusammenhang stehende Anlage von Parkzonen strukturiert und aufgewertet.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 426 befinden sich weder Boden- noch Baudenkmale.

Prognose

Der Zustand bleibt unverändert.

2.8 Wechselwirkungen

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen den vorhandenen Bestand festschreibt und Schutzgüter kaum beeinflusst werden, ist die Betrachtung von Wechselwirkungen hier nicht relevant.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen einen vorhandenen Bestand lediglich planerisch sichert, sind die Veränderungen auf die Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung gering.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.

Der Bebauungsplan setzt überwiegend durch Text die neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum fest. Diese sind als bodenständige mittelkronige Laubbaumhochstämme, Stammumfang mindestens 16 cm, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe textliche Festsetzung). Die Anpflanzung von Bäumen auf Baumscheiben trägt zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei.

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen dürfen die Vegetationsflächen (öffentliches Grün, Straßenbegleitgrün, Hausgärten etc.), im Rahmen von Baumaßnahmen nicht befahren oder zu Lagerzwecken genutzt werden.

Gegebenenfalls unvermeidbare Bodenverdichtungen sind durch eine anschließende tiefgründige Auflockerung wieder rückgängig zu machen.

Sofern im Zuge der Neunutzung zusätzlich Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. für Gärten, sonstige Grüngestaltung etc.) aufgebracht werden soll, so muss der aufzubringende Boden die Vorsorgeanforderungen der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung erfüllen.

5. Geprüfte Alternativen

Durch die überwiegend vorhandene Bebauung beiderseits der Straßen ergeben sich keine Alternativen.

6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ermittelt, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Um Doppelarbeit zu vermeiden wurden Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben bereits ermittelt wurden, verwendet.

7. Monitoring

Die Umsetzung und der Zustand der gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Maßnahmen (Baumerhalt, -pflanzungen) sind regelmäßig zu kontrollieren:

- nach Fertigstellung der Maßnahme,
- danach im 5-Jahres-Rhythmus.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind auszuschließen, in diesem Zusammenhang werden weiterführende Maßnahmen des Monitorings hierzu nicht erforderlich.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan beabsichtigt, die vorhandenen städtebaulichen Strukturen grundsätzlich zu sichern und hinsichtlich der Begrünung und der Parkraumsituation zu verbessern.

Die Planung führt insgesamt zu keiner erheblichen Verschlechterung der städtebaulichen und ökologischen Situation.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand nach Realisierung der Planung und bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9. Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 426

Im Straßenraum der Stralsunder Straße und Schweriner Straße sind im Rahmen der Ausbauplanung 15 heimische und standortgerechte Laubbaumhochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen.

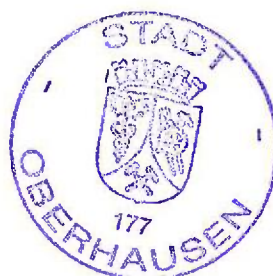
Die Bäume sollen in mindestens 6 m² großen Baumscheiben, die mit bodendeckenden Gehölzen bzw. Stauden zu begrünen sind, gepflanzt und vor Befahren geschützt werden.

Bäume und Begrünung sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

(§9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Oberhausen, 25.01.2008

Beigeordnete



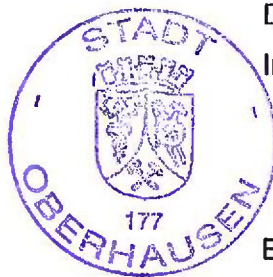
Bereichsleiter - Stadtplanung -

Diese Begründung (inkl. Umweltbericht) hat gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in der Zeit vom 10.04.2008 bis 24.04.2008 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen (3. Auslage).

Oberhausen, 25.04.2008

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage



A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the authorized representative of the Mayor.

Bereichsleiter -Stadtplanung-

A small, stylized handwritten mark or signature located in the bottom right corner of the page.

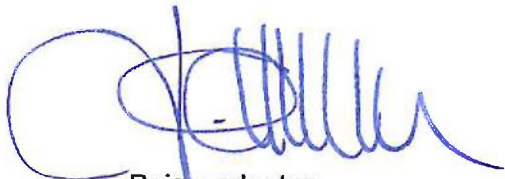
Fortschreibung der Begründung

Das Kapitel E 2.2 -Schutzgut Pflanzen und Tiere- wird wie folgt ergänzt:

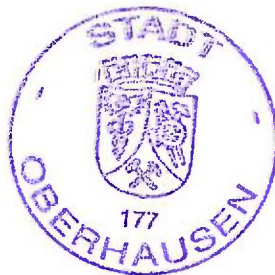
Planungsrelevante Arten

Nach Durchsicht der vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplans Nr. 426 keine planungsrelevanten Arten vorkamen oder vorkommen. Die in der Umgebung (Unteres Reinersbachtal) vorkommenden planungsrelevanten Arten finden im Planungsgebiet weder einen Nahrungsraum noch Brut- oder Nistgelegenheiten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch den Bebauungsplan Nr. 426 nicht betroffen. Weitere artenschutzrechtliche Prüfschritte (z. B. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch ein Gutachterbüro) sind aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde deshalb nicht erforderlich



Beigeordneter



Oberhausen, 11.09.2009



Bereichsleiter -Stadtplanung-

Diese dem Bebauungsplan Nr. 426 gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl., I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl., I, S. 2585) beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 11.09.2009 als Entscheidungsbegründung ist vom Rat der Stadt am 21.12.2009 beschlossen worden.

Oberhausen, 04.01.2010

Der Oberbürgermeister


Wehling